

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 35 „Freizeit- und Serengetipark“

im Auftrag von:

H&P Ingenieure
Laatzen/Soltau

Dipl.-Biol. Jan Brockmann
Am lütten Stimbeck 15
29646 Bispingen
Tel. 05194-970839

23.11.2016
(ergänzt am 30.01.2018)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

- 1.1 Anlass und Aufgabenstellung
- 1.2 Untersuchungsgebiet
- 1.3 Rechtliche Grundlagen
- 1.4 Vorprüfung

2. Methodik

- 2.1 Biotoptypen/Strukturen
- 2.2 Rote Waldameise
- 2.3 Reptilien
- 2.4 Avifauna
- 2.5 Fledermäuse/Chiroptera

3. Untersuchungsergebnisse

- 3.1 Biotoptypen/Strukturen
 - 3.1.1 Untersuchungsfläche A
 - 3.1.2 Untersuchungsfläche B
 - 3.1.3 Untersuchungsfläche C
 - 3.1.4 Untersuchungsfläche D
- 3.2 Rote Waldameise
- 3.3 Reptilien
- 3.4 Avifauna
- 3.5 Fledermäuse

4. Bewertung

- 4.1 Rote Waldameise
- 4.2 Reptilien
- 4.3 Avifauna
 - 4.3.1 Allgemeine Bewertung
 - 4.3.2 Art für Art Betrachtung
- 4.4 Reptilien
- 4.5 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen
- 4.6 Zusammenfassende Bewertung der Verbotstatbestände

5. Literatur /Abbildungsverzeichnis

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 35 „Freizeit- und Serengetipark“ wurde eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ gem. § 44 BNatSchG beauftragt.

1.2 Untersuchungsgebiet

Bbeauftragt wurden Untersuchungen auf vorgegebenen Flächen im Serengeti-Park Hodenhagen, Lage siehe Abb.1.

Abb. 1: Lage der Untersuchungsflächen



1.3 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Im Bundesnaturschutzgesetz wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden.

Der § 44 BNatSchG umfasst folgende Verbotstatbestände für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen (Zugriffsverbote):

- Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1)
- Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken (§44 Abs. 1 Nr. 2)
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3) sowie
- Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (§44 Abs. 1 Nr. 4)

Einschränkungen der Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 5 BNatSchG geregelt.

§44 Abs. 5 trifft in den Sätzen 2 bis 5 Gültigkeitsregeln der Zugriffsverbote für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG (sog. Eingriffsregelung) sowie für zulässige Vorhaben nach dem Baugesetzbuch.

Eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (in § 44 Abs.1 Nr. 3 genannt) tritt jedoch dann nicht ein, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (siehe §44 Abs. 5, Satz 2). Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf das Tötungs-/Verletzungsverbot nach §44 Abs.1 Nr.1.

Sollte das Vorhaben einen der o.g. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllen, so darf es nur zugelassen werden, wenn die Ausnahmevoraussetzungen gemäß §45 Abs. 7 kumulativ vorliegen. Zu den Ausnahmevoraussetzungen zählen.:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der regionalen Populationen (bei FFH-Anhang-IV-Arten: EHZ = günstig)

1.4 Vorprüfung

In der Vorprüfung wird geprüft, welche planungsrelevanten Artengruppen im Vorhabensbereich bekannt oder zu erwarten sind. In Abstimmung zwischen dem Auftraggeber und der Unteren Naturschutzbehörde wurden Erfassungen folgender Arten/Artengruppen vereinbart:

- Roten Waldameise (*Formica rufa*)
- Reptilien
- Avifauna/Vogelwelt
- Chiroptera/Fledertiere

2 Methodik

2.1 Biotoptypen/Strukturen

Eine differenzierte Biotoptypenkartierung lag für die Untersuchungsflächen nicht vor und wurde auch nicht beauftragt. Im Rahmen der Untersuchungen wurden die Waldflächen jedoch den Haupteinheiten der Biotoptypen nach v. DRACHENFELS (2011) sowie, wo sinnvoll, einem Altersstrukturtyp zugeordnet. Für die untersuchten Artengruppen relevante Strukturen wie Offenboden, Totholz, Habitatbäume etc. wurden ebenfalls erfasst.

2.2 Rote Waldameise

Am 28.04.2016 wurden alle Flächen mit 4 Personen in Kette abgelaufen und auf das Vorhandensein von Nestern der Roten Waldameise (*Formica rufa*) überprüft.

Am 22.09.2016 wurden potentielle Habitate (Lichtungen, offene Bereiche und besonnte Randlinien) mit 2 Personen erneut überprüft (vergl. HARTMANN, P., 2011).

2.3 Reptilien

Zur Erfassung der Reptilien wurden am 07.04.2016 an sonnenexponierten Stellen 10 Reptilienpappen ausgelegt. Während der Kontrolltermine wurden alle Randsäume und potentiellen Habitate abgesucht und die Reptilienpappen überprüft (vergl. LUKAS, A. 2014).

Abb.2: Begehungstermine

Begehungstermine
15.04.2016
12.05.2016
23.06.2016
17.08.2016
22.09.2016

2.4 Avifauna

Die Brutvogelerfassung stützt sich im Wesentlichen auf die allgemein gültige Methode der Revierkartierung singender Männchen (vgl. BERTHOLD 1976, OELKE 1977, SÜDBECK et. al. 2005). Diese Methode kommt vorrangig bei Schutzgebietsausweisungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen und Habitatvergleichen zur Anwendung.

Abb. 3: Begehungszeiträume und -termine

Empfohlene Begehungszeiträume gem. DDA-Standard (Südbeck et. al., 2005)	Begehungstermine
1. - 31. März	07.04.2016*
16.-30. April	15.04.2016* (Nachterfassung) und 28.04.2016
1.-15. Mai	12.05.2016
16.-31. Mai	30.05.2016
1.-15. Juni	14.06.2016

* ohne Fläche D (wurde erst am 27.04.16 nachgemeldet)

Da die Beauftragung erst am 05.04.2016 erfolgte, konnte im ersten Begehungszeitraum keine Erfassung mehr durchgeführt werden. Die erste Begehung erfolgte daher eine Woche verspätet am 07.04.2016. Nach SÜDBECK et. al. (2005) kann auf die März Erfassung am ehesten verzichtet werden.

Zusätzlich zu den Untersuchungsflächen wurde im Anschluss an die Begehungen auch der Innen-/Gehegebereich mit dem PKW abgefahren, um Wechselbeziehungen zu den Untersuchungsflächen bewerten zu können.

Zusätzlich erfolgte auf den Untersuchungsflächen am 15.04.2016 eine Nachtbegehung mit Einsatz von Klangattrappen (Eulenrufe).

Alle Erfassungen fanden zu den methodisch vorgegebenen Uhrzeiten (SÜDBECK et. al, 2005) und bei geeigneten Witterungsbedingungen statt.

Für alle streng geschützten Arten erfolgte eine quantitative Erfassung und Auswertung der Reviere. Sofern der vermutete Brutstandort im Plangebiet liegt, wurde eine Revierkarte erstellt. Der Bestand der Rote Liste Arten oberhalb der Vorwarnliste wird in der „Art für Art Betrachtung“ dargestellt.

Für alle übrigen Vogelarten erfolgte eine rein qualitative Erfassung.

Besondere Strukturen wie Höhlen- und Horstbäume wurden am 07.04. und 28.04.2016 vor der Belaubung durch Sichtkontrolle erfasst. Eine Nachkontrolle auf Fläche D erfolgte am 18.11.2016.

2.4 Fledermäuse

Es wurden 5 Begehungen der in Abb. 1 dargestellten Untersuchungsflächen durchgeführt.

Abb. 4: Begehungstermine

Begehungstermine
15.04.2016*
12.05.2016
23.06.2016
17.08.2016
22.09.2016

* ohne Fläche D (wurde erst am 27.04.16 nachgemeldet)

Für die Erfassung wurden zusätzlich zur visuellen Beobachtung Ultraschalldetektoren eingesetzt: Ciel Dual-HD-Receiver CPD 1002 und SSF BAT3.

Nicht alle Fledermausarten können mit den angewandten Methoden sicher bis auf die Art-Ebene bestimmt werden. Einen sicheren Nachweis bis zur Art-Ebene können nur aufwendige Netzfänge erbringen. Ziel der Untersuchungen war es daher vor allem geeignete Quartierstrukturen ausfindig zu machen und Räume mit Fledermausaktivitäten zu differenzieren.

Leitstrukturen, Nahrungshabitate und potentielle Quartiere wurden am 07.04. und 28.04 vor der Belaubung durch Sichtkontrolle erfasst. Eine Nachkontrolle auf Fläche D erfolgte am 18.11.2016.

Alle Erfassungen fanden zu methodisch sinnvollen Uhrzeiten und bei geeigneten Witterungsbedingungen statt.

3 Untersuchungsergebnisse

3.1 Biotoptypen/Strukturen

3.1.1 Untersuchungsfläche A

Fläche A ist von Kiefernforst (WZK) dominiert, vorwiegend Altersstrukturtyp 2 (20-<50cm BHD); vergl. v. DRACHENFELS (2011). Die Fichte ist Begleitbaumart. Im Unterwuchs finden sich überwiegend Birke, Eberesche, Nordamerikanische Traubenkirsche, Eiche.

Abb. 5: Kiefernforst auf Untersuchungsfläche A



In der Nordwestecke der Fläche A befindet sich eine kleine Laubwaldinsel mit Eichen, Buchen (Starkholz, Altersstrukturtyp 2-3) und einigen Totholzstämmen (Abb. 6 u. 8).

Abb. 6: Laubholzinsel mit Buchen (links) und Eichen (rechts)



Im zentralen Bereich der Fläche A befindet sich eine ehemalige Sandgrube (Abb.7).

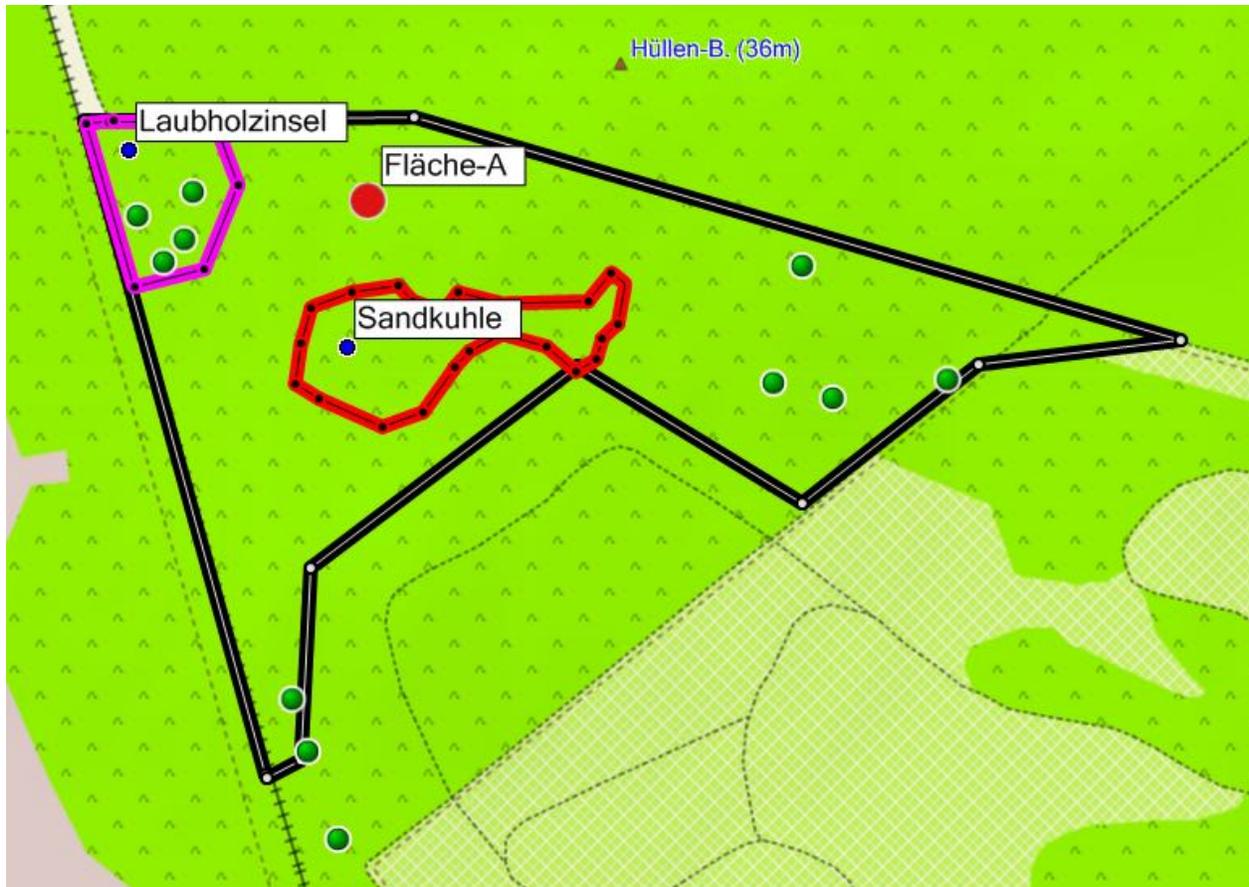
Abb.7: Blick auf die Sandgrube mit anschließendem Kiefernwald.



In der Kiesgrube befinden sich nur an den Abbruchkanten und auf den Fahrwegen noch Offensandbereiche. Die übrige Oberfläche ist vergrast. In älteren Abbaubereichen und an den Rändern ist die Kuhle durch Sukzession von Eichen, Birken und Kiefern verbuscht. Die Sukzessionsstadien befinden sich alle noch im Stangenholzstadium <20 cm BHD.

Die Sandkuhle ist von außen zugänglich und wird von Reitern, Crossfahrern und spielenden Kindern extensiv genutzt.

Abb.8: Übersichtskarte Fläche A: Magenta = „Laubholzinsel“, rot = Sandkuhle, grüne Punkte = Höhlenbäume



Die Höhlen in den Bäumen stammen ausschließlich von Buntspechten, Schwarzspechthöhlen finden sich nicht.

3.1.2 Untersuchungsfläche B

Fläche B ist von Nadelforsten dominiert. Im Wesentlichen dominiert die Kiefer (WZK), in wenigen Bereichen auch die Fichte (WZF). Der Altersstrukturtyp 2 mit mittlerem Baumholz, BHD >20-50 dominiert. In einigen Bereichen wurde mit Kiefer oder Douglasie nachgeforstet (Schwachholz).

Im Gegensatz zu vielen Nadelforsten der Region, findet sich auf Fläche B ein recht starker Unterwuchs aus Eiche, Eberesche etc. (Abb.9). Dieses ist der Tatsache geschuldet, dass der Bereich zwischen dem inneren und dem äußeren Zaun des Serengeti-Parks liegt und damit kaum einem Verbiss durch Wildtiere ausgesetzt ist.

Abb.9: Kiefernforst mit starkem Unterwuchs/Naturverjüngung



An den Wegrändern findet sich eine Naturverjüngung aus Eiche und Birke. Punktuell finden sich stärkere Eichen im Bestand. Eine Insel mit starkem Baumholz aus Buche, Eiche, älteren Kiefern, Fichten und Douglasien (BHD bis 80cm) sowie einigen Totholzstämmen ist erwähnenswert (siehe Abb. 10).

Abb. 10: „Altholzinsel“: links: Fichten und Douglasien mit BHD >50-80, Mitte: Totholz, rechts Buchen



Abb. 11: Übersichtskarte Fläche B: Magenta = „Altholzinsel“, grüne Punkte = Höhlenbäume



Die Höhlen in den Bäumen stammen ausschließlich von Buntspechten, Schwarzspechthöhlen finden sich nicht.

3.1.3 Untersuchungsfläche C

Die Fläche C beherbergt sowohl Nadelholzforsten (WZF, WZK) als auch einen größeren Eichenbestand (WXH); Lage siehe Abb.16.

Abb.12: Nadelholzforsten in Untersuchungsfläche C, links Kiefer, rechts Fichte



Abb.13: Eichenbestand in Untersuchungsfläche C



Die Bestände sind älter als in den Flächen A und B und können dem Alterstrukturtyp 2-3 zugeordnet werden. Einzelne Eichen erreichen einen BHD von 70 cm, Kiefern bis zu 60 cm.

Der Eichenbestand ist vor allem im östlichen Bereich mit Kiefern, Fichten und teilweise auch Birken durchsetzt. Aufgrund der vernachlässigten forstwirtschaftlichen Nutzung finden sich einige stehende Totholzstämme (Kiefern, Fichten) im Bestand. Die Eichenbestände sind vital, es gibt nur wenige Höhlen und Totholzäste.

Abb.14: Vom Star genutzte Baumhöhle im Eichenbestand (links), stehendes Totholz/Fichte mit ebenfalls vom Star genutzten Baumhöhlen (rechts)

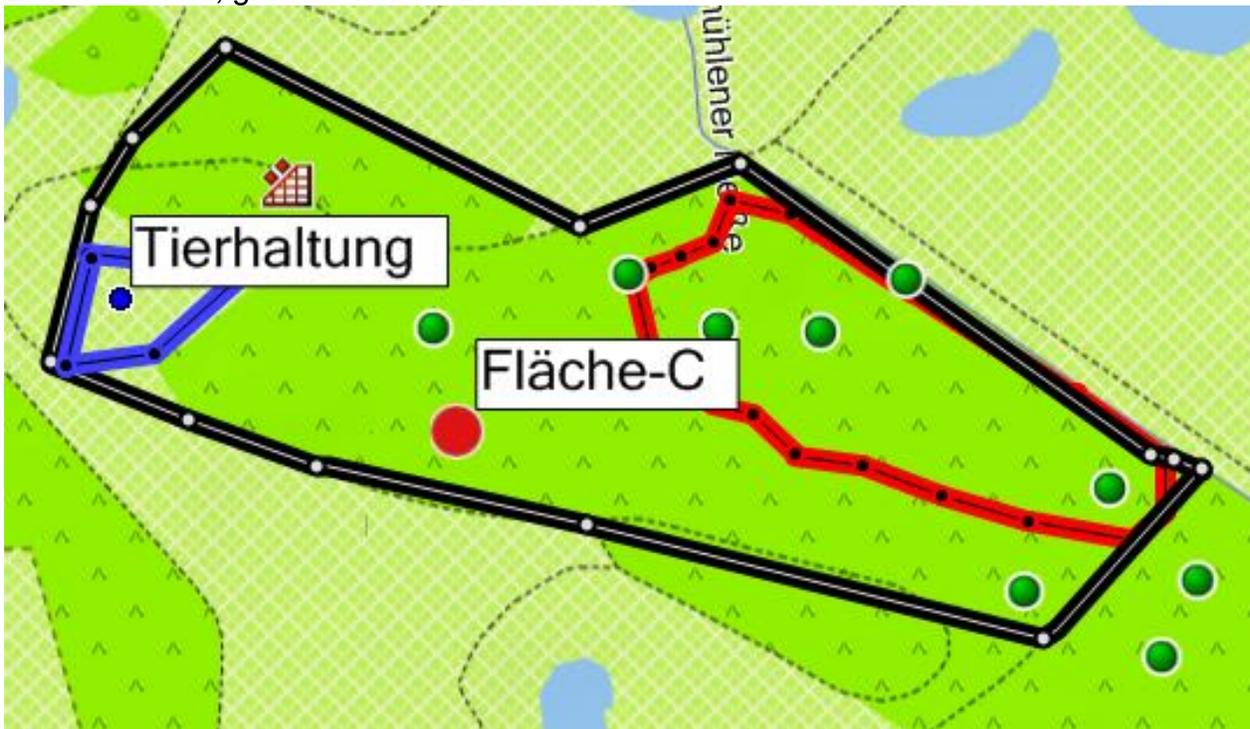


Die Nadelholzbestände der Untersuchungsfläche C werden größtenteils von intensiver Freizeitnutzung beeinflusst. Nördlich der Straße durch Tiergehege mit Besucherzugang und südlich der Straße durch Fahrwege der „Dschungelsafari“. In der südwestlichen Ecke befindet sich der Gebäudekomplex der „Tierhaltung“ (Abb. 15 u 16).

Abb. 15: Gebäudekomplex „Tierhaltung“



Abb. 16: Übersicht Fläche C: blau = Bereich Tierhaltung, rot = Abgrenzung Eichenbestand, grüne Punkte = Baumhöhlen



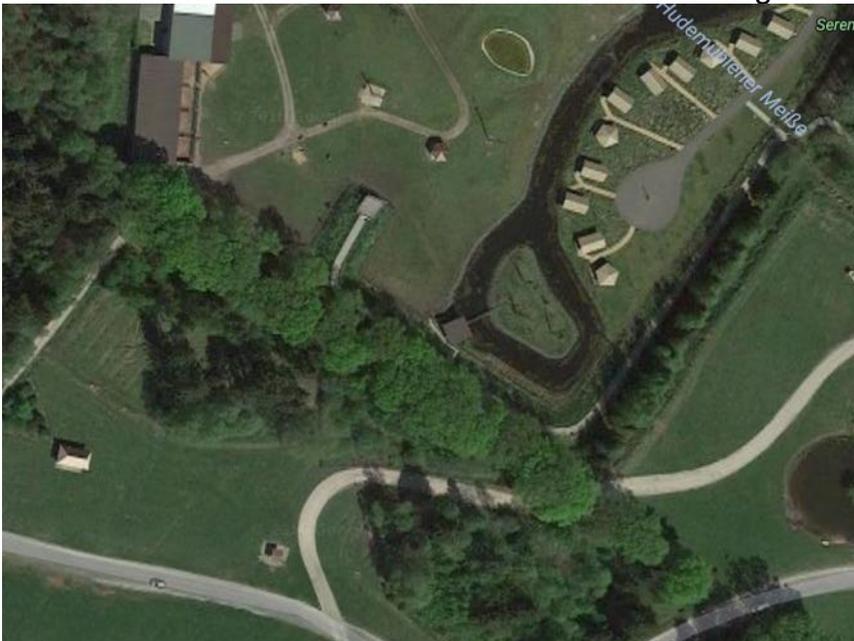
3.1.4 Untersuchungsfläche D

Die Fläche D wird von einer doppelten Eichen-Baumreihe (HBA) geprägt. Die Eichen haben einen BHD von 50 bis 90cm und können dem Altersstrukturtyp 3 zugeordnet werden, Einzelbäume sogar dem Typ 4 (sehr starkes Baumholz). Aufgrund der Einzäunung befindet sich unter den Eichen ein starker Unterwuchs mit Eberesche, Ahorn, Eiche, Fichte und verschiedenen Sträuchern. Die Eichen sind sehr vital, Baumhöhlen und Horste finden sich nicht. Nur einige Totholzäste konnten festgestellt werden.

Abb. 17: Eichenbestand der Untersuchungsfläche D mit starkem Unterwuchs



Abb. 18: Luftbild mit Eichenbestand der Untersuchungsfläche D (Quelle: google-maps)



3.2 Rote Waldameise

Auf den untersuchten Flächen (A-D) konnten keine Nester der Roten Waldameise (*Formica rufa*) nachgewiesen werden.

3.3 Reptilien

Im Rahmen der Untersuchungen wurden keine streng geschützten Reptilienarten (§§) festgestellt. Auch die Abfrage beim NLWKN ergab keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen im Untersuchungsgebiet.

An besonders geschützten Arten konnte die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und die Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) nachgewiesen werden.

Auf der Untersuchungsfläche B wurde eine lebende Blindschleiche nachgewiesen. Ebenfalls auf Fläche B wurden direkt am Zaun zum Tiergehege jeweils eine tote Blindschleiche sowie eine tote Waldeidechse entdeckt. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass diese Tiere durch Beutegreifer dorthin verschleppt wurden.

3.4 Avifauna

Abb. 19 zeigt die Ergebnisse der Revierkartierung und Abb. 20 eine Revierkarte der streng geschützten Arten.

Abb. 19: Ergebnisse der Revierkartierung

N = Nahrungsgast

B = Brutvogel im Gebiet; (B) Brutvogel im angrenzenden Gebiet mit Flächenbezug

BZ= Brutzeitfeststellung

§ besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art,

RL-Ni (Rote Liste Niedersachsen), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet,

1 = vom Aussterben bzw. Erlöschen bedroht)

Art	Schutzstatus	A	B	C	D	Anmerkung: U-Gebiet	Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)
Amsel	§	B	B	B	B		Flächendeckend und dabei fast überall in größerer Anzahl vorhanden.

Bachstelze	§		B			Nur im Bereich der Tierhaltung	Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Seit Jahren abnehmend, aber noch in allen Regionen regelmäßig anzutreffen.
Blaumeise	§	B	B	B	B		Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Buchfink	§	B	B	B	B		Häufigste Brutvogelart in Niedersachsen. Überall vorhanden.
Buntspecht	§	B	B	B	B		Überall verbreiteter Brutvogel
Dohle	§					N im Gehegebereich	Mehr oder weniger zerstreut brütend. Positiver Bestandstrend.
Dorngrasmücke	§				B		Landesweit mehr oder weniger verbreitet auftretender Brutvogel
Eichelhäher	§	B	B	B			Als Brutvogel verbreitet.
Elster	§			B			...verbreitet vorhanden, aber in den Dörfern teilweise nur noch in Einzelpaaren oder überhaupt nicht mehr.
Fitis	§	B	B				Flächendeckend vorhandener Brutvogel
Goldammer	§, RL-Ni V				B		Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Grünfink	§			B			Flächendeckend vorhandener Brutvogel.

Hausrotschwanz	§			B		Nur im Bereich der Tierhaltung	Verbreiteter Brutvogel.
Hausperling	§, RL-Ni V			B		Nur im Bereich der Tierhaltung	Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Seit wenigen Jahrzehnten mit deutlichem Bestandsrückgang und bereits aus vielen Siedlungen verschwunden.
Kleiber	§	B		B	B		Mehr oder weniger verbreiteter Brutvogel
Kohlmeise	§	B	B	B	B		Flächendeckend auftretender Brutvogel
Kolkrabe	§					N	Regelmäßiger Brutvogel
Mäusebussard	§§	(B)	B	-	-	Siehe Revierkarte	Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Nester in größeren geschlossenen Baumbeständen (Laub- und Nadelholzhochwäldern, bevorzugt Waldrandzone) aber auch in kleineren Gehölzen.
Mauersegler	§					N	Brutvogel mit abnehmender Tendenz
Mönchsgrasmücke	§	B	B	B	B		Flächendeckend und dabei meist in größerer Zahl auftretender Brutvogel.
Rabenkrähe	§	B	BZ	BZ		N im Tiergehege	Nunmehr wieder überall verbreitet.

Rauchschwalbe	§, 3 (RL-Ni)			B		Nester im Bereich der Tierhaltung	Nahezu flächendeckend vorhandener jedoch eindeutig im Bestand abnehmender Brutvogel.
Ringeltaube	§	B	B	B	B		Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Rotkehlchen	§	B	B	B	B		Zumeist verbreitet auftretender Brutvogel
Rotmilan	§§, 2 (RL-Ni)		BZ			N im Tiergehege, kein Brutnachweis	Regelmäßiger Brutvogel
Schwarzspecht	§§	(B)		(B)		Siehe Revierkarte, kein Nachweis von Bruthöhlen	Regelmäßiger Brutvogel. Insgesamt zerstreut.
Singdrossel	§	B	B	B	B		Mehr oder weniger verbreiteter Brutvogel
Sommergoldhähnchen	§			B			Regelmäßiger Brutvogel
Sperber	§§	BZ				Einzelbeobachtung	Mittlerweile wieder nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel
Star	§, RL-Ni V	B	B	B	B	Nutzt vorwiegend Buntspecht-höhlen auf U-Flächen	Als Brutvogel heute viel seltener als noch vor Jahrzehnten. Auch im östlichen Tiefland mit starken Bestandseinbußen.
Sumpfmeise	§			B			Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel

Tannenmeise	§	B	B	B			Weit verbreiteter Brutvogel, die größten Dichten bestehen in der Lüneburger Heide
Waldbaumläufer	§	B		B			Als Brutvogel östlich der Weser weit verbreitet
Wintergoldhähnchen	§	B	B	B	B		Regelmäßiger Brutvogel
Zaunkönig	§	B	B	B	B		Allgemein verbreiteter Brutvogel
Zilpzalp	§	B	B	B	B		Flächendeckend vorhandener Brutvogel.

Abb. 20: Revierkarte streng geschützter Arten (MB = Mäusebussard, SP = Sperber, Ssp = Schwarzspecht), weißer Punkt = Neststandort, schwarzer Punkt = angenommenes Revierzentrum, grüner Punkt = Brutzeitfeststellungen



3.5 Fledermäuse

Eine Abfrage beim NLWKN ergab keine Hinweise auf bekannte Fledermausquartiere im Untersuchungsgebiet. Untersuchungen von Mitarbeitern der Serengeti-Park-Stiftungen im Jahr 2016 ergaben Hinweise auf Jagdaktivitäten von Zwerg-, Breitflügel- und Wasserfledermäusen im Parkgelände (WORM, S., 2016, mündl.).

An den am Rande der Untersuchungsflächen gelegenen Tierhaltungen/Tierställen konnten Nachweise von jagenden Zwerg- und Breitflügelfledermäusen erbracht werden. Die Nachweise von Zwerg- und Breitflügelfledermäusen außerhalb der Stallanlagen zeigten kein Jagdverhalten, sondern nur einen Durchflug an Wegschneisen oder der Sandgrube (Abb.22).

Es konnten keine jagenden Fledermäuse in den Waldbeständen festgestellt werden. An den Wasserflächen, die an die Untersuchungsflächen angrenzten, konnten regelmäßig Wasserfledermäuse nachgewiesen werden. Akustische Hinweise auf weitere Myotis-Arten konnten nicht sicher einzelnen Arten zugeordnet werden. Die Sonogramme deuten aber am ehesten auf die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) hin. Ebenso ist der Hinweis auf Langohr-Fledermäuse (*Plecotus spec.*) nicht sicher zu verifizieren.

Die Abb. 21 und 22 zeigen die Ergebnisse der Fledermauserfassungen.

Abb. 21: Ergebnisse der Fledermauserfassungen

N = Nahrungsflug/Jagd

Q = nachgewiesenes Quartier

§ besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art,

RL-Ni (Rote Liste Niedersachsen), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet,

1=vom Erlöschen bedroht)

Art	Schutzstatus	A	B	C	D	Anmerkung: U-Gebiet	Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)
Nachweise							
Wasserfledermaus	§§, FFH-IV, RL-NI 3			N		Nahrungsflüge am nördlich der U-Fläche angrenzenden Graben	Wohl mehr oder weniger landesweit verbreitet.
Zwergfledermaus	§§, FFH-IV, RL-NI 3		N	N		Nur im Bereich der Tierhaltungen	Wohl mehr oder weniger verbreitet.
Breitflügelfledermaus	§§, FFH-IV, RL-NI 2	N	N	N		Nur im Bereich der Tierhaltungen und Überflug Sandgrube	Verbreitet

Verdacht (vergl. 2.4)							
Fransenfleder- -maus	§§, FFH- IV, RL- NI 2			N	N	Unsichere Nachweise!	Zerstreut bis verbreitet
Braunes/ Graues Langohr	§§, FFH- IV, RL- NI 2			N		Unsichere Nachweise!	Unzureichend bekannt

Abb. 22: Nachweisorte einzelner Fledermausarten (blau = Wasserfledermaus, schwarz = Breitflügel-Fledermaus, weiß = Zwergfledermaus, orange = *Myotis spec.*, hellbraun = *Plecotus spec.*)



4 Bewertung

4.1 Rote Waldameise

Die Rote Waldameise (*Formica rufa*) gehört zu den „besonders geschützten Arten (§)“.

Während der Untersuchungen konnten keine Nester der Roten Waldameise nachgewiesen werden. Abgesehen von der Sandkuhle in Fläche A finden sich im Untersuchungsgebiet nur wenige Lichtungen und besonnte Randlinien.

Formica rufa besiedelt hauptsächlich Randlinien und ist im Inneren der Gehölzbestände nur selten zu finden (HARTMANN, F., 2011). Hinzu kommt, dass aufgrund eines eingeschränkten Wildverbisses auf den Untersuchungsflächen, auch in potentiell lichten Kiefernforsten, ein starker Unterwuchs zu finden ist, der für starke Beschattung sorgt.

Sollten in weiteren Planungs- bzw. Bauphasen Nester der Roten Waldameise gefunden werden, so sind Umsetzungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch fachlich qualifizierte Personen vorzunehmen.

4.2 Reptilien

Nachgewiesen werden konnten Blindschleichen und Waldeidechsen, besonders geschützte Arten (§), die im östlichen Tiefland Niedersachsens flächendeckend vorhanden sind (NLWKN, 2011). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen von Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) sind durch die geplanten Eingriffe nicht zu erwarten, insbesondere weil die geplante Anlage von Waldbrandschutzstreifen den Arten förderlich wäre.

4.3 Avifauna

4.3.1 Allgemeine Bewertung

Auf den Untersuchungsflächen konnte ein Brutvorkommen streng geschützter Vogelarten (§§) festgestellt werden (Mäusebussard). Für weitere streng geschützte Vogelarten wurden Brutzeitfeststellungen dokumentiert (Rotmilan, Sperber, Schwarzspecht). Für verschiedene besonders geschützte Vogelarten (§), vergl. Abb. 19, wurden Brutvorkommen dokumentiert.

Bei den festgestellten „besonders geschützten Vogelarten“, die gemäß der Roten-Liste-Niedersachsens (NLWKN, 2015) als ungefährdet eingestuft werden, ist durch die Eingriffe im Plangebiet aus Sicht des Gutachters keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit und regional günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den geplanten Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird (vergl. KIEL,

2005). Lebensraumverluste sind im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Die Hinweise zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind zu beachten (siehe 4.5). Gleiches gilt im regionalen Kontext auch für die Arten, die gemäß Roter Liste Niedersachsens der Vorwarnliste (V) zugeordnet sind (vergl. Abb. 19).

Für die streng geschützten Arten (Mäusebussard, Rotmilan, Sperber, Schwarzspecht) und die gemäß Rote-Liste als gefährdet eingestuften Vogelarten (Rauchschwalbe) folgt eine „**Art für Art-Betrachtung**“:

4.3.2 Art für Art Betrachtung

Mäusebussard: Der Mäusebussard gehört zwar wie alle Greifvögel zu den streng geschützten Arten, ist in Niedersachsen jedoch nicht als gefährdet eingestuft und gilt als „flächendeckend vorhandener Brutvogel“.

Bei der Brutvogelkartierung konnte ein Brutpaar auf Untersuchungsfläche B festgestellt werden. Im Horst, auf einer Kiefer, wurden mindestens 2 Jungvögel flügge (Lage siehe Abb. 20). Ein weiteres Paar hat sein Revierzentrum in den an Untersuchungsfläche A (U-A) angrenzenden Waldbereichen, verhält sich aber auch in U-A territorial.

Je nach geplantem Eingriff könnte es baubedingt, insbesondere bei der Entfernung von Bäumen, zur Verletzung oder Tötung von Tieren oder deren Entwicklungsformen kommen. Die Bauzeitenregelungen sind daher zu beachten, siehe 4.5.

Die „ökologische Funktion, der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ bleibt jedoch erhalten, da im Revier, das sich über die Grenzen der Untersuchungsflächen hinaus erstreckt, weitere geeignete Brutplätze vorhanden sind.

Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Rotmilan:

Der Rotmilan gehört wie alle Greifvögel zu den streng geschützten Arten (§§) und gilt in Niedersachsen als stark gefährdet (RL-NI 2). Beim NLWKN wird ein mit dem Untersuchungsgebiet überlappendes Gebiet als für den Rotmilan bedeutsam geführt (NLWKN/BEHM, 2016, mündl.). Auf den Untersuchungsflächen konnten allerdings keine Brutnachweise erbracht werden. Regelmäßig konnten mehrere Rotmilane in und an den Raubtiergehegen festgestellt werden, wo sie an den Fleisch-Fütterungen partizipierten. In der angrenzenden Untersuchungsfläche B wurden Bäume regelmäßig als Sitzwarten genutzt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS, 2002). Da der Rotmilan im Untersuchungsgebiet nicht die von den geplanten Eingriffen betroffenen Flächen, sondern die Fütterungsstellen als Nahrungsquelle nutzt, ist der funktionale Zusammenhang zwischen Reproduktion und Nahrungsrevier nicht betroffen. Südlich an die Untersuchungsfläche-B schließen weitere

Wälder an, die potenzielle Niststandorte bieten. Zur Sicherheit sollte auch im Hinblick auf den Rotmilan die Bauzeitenregelung (siehe 4.5) beachtet werden.

Abb. 23: Kolkkrabe (links) und Rotmilan (rechts) im Bereich der Raubtiergehege



Sperber:

Der Sperber gehört zwar wie alle Greifvögel zu den streng geschützten Arten (§§), ist in Niedersachsen jedoch nicht als gefährdet eingestuft und gilt als „nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel“ (NLWKN, 2015). Im Bereich der Sandgrube (Untersuchungsfläche A) wurde während der Brutzeit ein jagendes Männchen beobachtet, der Niststandort wird außerhalb der Untersuchungsflächen vermutet. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verbotstatbeständen nach §44 Abs 1 BNatSchG (LOUIS, 2002). Ein funktionell bedeutender Zusammenhang zwischen Brutstandort und den genutzten Nahrungshabitaten, der sich negativ auf die Reproduktion des Sperbers auswirken könnte, kann nicht nachgewiesen werden, da der Sperber große Jagdreviere von 6-7 km² nutzt (BEZZEL, 1985) und ein erheblicher negativer Einfluss auf sein Nahrungsspektrum durch die Eingriffe nicht erwartet wird. Zur Sicherheit sollte auch im Hinblick auf den Sperber die Bauzeitenregelung (siehe 4.5) beachtet werden.

Schwarzspecht:

Der Schwarzspecht gehört zu den streng geschützten Arten (§§), ist in Niedersachsen jedoch nicht als gefährdet eingestuft und gilt als „regelmäßiger Brutvogel“ (NLWKN, 2015). Auf den Untersuchungsflächen A und C erfolgte jeweils eine Brutzeitfeststellung. Die Neststandorte werden außerhalb der Untersuchungsflächen vermutet. Bruthöhlen des Schwarzspechtes konnten nicht festgestellt werden. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS, 2002). Ein funktionell bedeutender Zusammenhang zwischen Brutstandort und den genutzten Nahrungshabitaten, der sich negativ auf die Reproduktion des Schwarzspechtes auswirken könnte, kann nicht nachgewiesen werden, da der Schwarzspecht große Reviere von mindestens 250-400ha, häufiger aber 500-1500ha Waldfläche nutzt (BEZZEL, 1985). Die potentiell geeigneten und ggf. von Eingriffen betroffenen Flächen im Serengeti-Park haben aus Sicht des Gutachters daher keinen erheblichen Einfluss auf die Reproduktion.

Zur Sicherheit sollte auch im Hinblick auf den Schwarzspecht die Bauzeitenregelung (siehe 4.5) beachtet werden.

Rauchschwalbe:

Die Rauchschwalbe gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3) und gilt als „nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel“.

Bei der Brutvogelkartierung konnten mehrere Brutpaare/Nester in den Gebäuden der Tierhaltung (Untersuchungsfläche C) festgestellt werden; nach Aussage der Mitarbeiter sind dort jährlich wechselnd 4-10 Brutpaare zu finden.

Je nach geplantem Eingriff könnte es baubedingt, insbesondere bei dem Abriss von Gebäuden, zur Verletzung oder Tötung von Tieren oder deren Entwicklungsformen kommen. Die Bauzeitenregelungen sind daher zu beachten, siehe 4.5. Ein Kasten-Konzept ist bei Eingriffen für die tatsächlich betroffenen Gebäude festzulegen und einer Erfolgskontrolle zu unterziehen.

Ein Abriss der Gebäude hätte einen Totalverlust der Brut- und Fortpflanzungstätten zur Folge. Daher wären in diesem Fall funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population erforderlich. Mindestens 10 geeignete Nisthilfen sollten daher in neu gebauten Gebäuden oder geeigneten Gebäuden im Umfeld fachgerecht angebracht werden.

4.4 Fledermäuse

Alle auf den Untersuchungsflächen oder den angrenzenden Habitaten erfassten Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten (§§) und sind nach FFH-Richtlinie Anhang IV geschützt (NLWKN, 2015).

Quartiernachweise konnten im Rahmen der Untersuchungen nicht erbracht werden. Quartiere können im Kontext nicht zugänglicher Gebäudebereiche, Baumhöhlen etc. allerdings auch nicht ausgeschlossen werden.

Auch wenn die Baumbestände auf den Untersuchungsflächen aufgrund der Baumartenzusammensetzung und der Alterstruktur nur wenig potentielle Quartiermöglichkeiten bieten, so muss trotzdem davon ausgegangen werden, dass die im Gebiet nachgewiesenen oder vermuteten sogenannten „Waldfledermäuse“ (z.B. Wasserfledermaus) potentielle Quartiere auf den Untersuchungsflächen auch zur Fortpflanzung nutzen.

Entsprechend der Bauzeitenregelung bei den Vögeln (siehe 4.5), sollten Fällarbeiten daher auf den Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar begrenzt werden. Außerdem sollten Baumhöhlen auch in diesem Zeitraum nach Möglichkeit durch Fachpersonal

kontrolliert und bis zur Fällung versiegelt werden.

Gleiches gilt für potentielle Quartiere der sogenannten „Gebäudefledermäuse“ (Breitflügel- und Zwergfledermaus) im Bereich der Tierhaltung der Untersuchungsfläche C. Abrissarbeiten sind zeitlich entsprechend zu terminieren und die Gebäude vor dem Abriss auf anwesende Fledermäuse hin zu prüfen.

Fäll- und Abrissarbeiten müssen von funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) flankiert werden.

Fledermauskästen bieten hier eine anerkannte Möglichkeit für „Waldfledermäuse“ Ersatzquartiere zu etablieren.

Um ein wirksames Quartierangebot für „Waldfledermäuse“ zu realisieren werden in der Regel 15 Kästen pro Hektar (LANUV NRW, 2010) empfohlen. Andere Studien weisen darauf hin, dass ein erheblicher Konkurrenzdruck auf die Höhlennutzung durch Brutvögel besteht und verdoppeln den Kastenansatz (LANDESBETRIEB STRASSENBAU u- VERKEHR S.-H., 2011) Im Serengeti-Park ist insbesondere durch Stare ein erheblicher Konkurrenzdruck auf Baumhöhlen festzustellen. Es werden daher 38 Kästen pro ha empfohlen, um eine Besiedelung durch Fledermäuse sicherzustellen. Alternativ können Habitatbäume und Altholzinseln dauerhaft aus der Nutzung genommen werden; s.u..

Ein Kastenmix, zu dem auch großvolumige Kästen gehören, sollte in über 3 m Höhe mit unterschiedlicher Exposition zur Sonne angebracht werden.

Eine naturnahe und langfristige Sicherung von Baumhöhlen wird über den Nutzungsverzicht von Höhlenbäumen und durch die Schaffung von Altholzinseln empfohlen. Als zukünftige Altholzinseln empfehlen sich die in den Untersuchungsflächen A und B markierten Bereiche. Teile des Eichenbestandes in Fläche C und die Eichen in Fläche D. Es ist zu empfehlen den Erhalt entsprechender Flächen in das Konzept für die Kompensationsmaßnahmen zu integrieren. Grundsätze der Wegesicherungspflicht müssen eingehalten werden.

Für Gebäudefledermäuse sind bei Um- und Neubauten entsprechende Maßnahmen zu treffen. Für Breitflügelfledermäuse empfehlen sich zusätzliche Hangplätze nach DIETZ & WEBER (2000), für Zwergfledermäuse sind Flach- und Fassadenkästen zu empfehlen. Diese sollten mindestens 3 m hoch in Gruppen von 5-10 Kästen angebracht werden. Der kleinste Abstand zwischen den Kästen sollte nicht unter 5 m liegen.

Ein Kasten-Konzept ist bei Eingriffen für die tatsächlich betroffenen Gebäude und Flächen festzulegen und einer Erfolgskontrolle zu unterziehen.

4.5 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern
- Beeinträchtigungen und Beschädigung des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich)

Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des §39 (5) 1. BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden
- Beräumung des Baufeldes außerhalb der Kernbrutzeit (Anfang März bis Ende Juli)

4.6 Zusammenfassende Bewertung der Verbotstatbestände

Das betrachtete Vorhaben führt zu Beeinträchtigungen geschützter Arten. Viele Beeinträchtigungen lassen sich durch die beschriebenen Vorkehrungen (vergl. 4.5.) und CEF-Maßnahmen (vergl. 4.3 bzgl. Rauchschwalbe und 4.4. bzgl. Fledermäusen) vermeiden oder derart minimieren, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Bei Berücksichtigung dieser Vorkehrungen **sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG** für die besonders oder streng geschützten Arten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie **nicht erfüllt**.

Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorzunehmen.

Der Genehmigung des geplanten Vorhabens stehen in diesem Kontext aus gutachterlicher Sicht artenschutzrechtliche Belange nicht entgegen. Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

5 Literatur

BERTHOLD, P. (1976): Methoden der Bestandserfassung in der Ornithologie: Übersicht und kritische Betrachtung. J. Orn. 117: 1 – 69.

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nonpasseriformes, Wiesbaden: Aula-Verlag.

BLANKE, I. & D. MERTENS (2013): Kriechtiere, in: VNP-Schriften 4 – Niederhaverbeck 2013, S. 289-301

DIETZ, M & WEBER, M (2000): Baubuch Fledermäuse, Arbeitskreis Wildbiologie an der universität Gießen (Hrsg.) 228 S

DRACHENFELS, O.v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs., Heft A/4, 1-326, Hannover

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung – Eching: IHW-Verlag, 879 S.

GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung, NuR 2003, 385 – 394

HARTMANN, P. (2011): Kartierung von Waldameisen, Unveröff. Gutachten im Auftrag des Bay. LfU

KIEL, E-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-27, Recklinghausen

LANDESBETRIEB STRASSENBAU u. VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenverkehr, Kiel. 63.S. + Anhang

LINDEMANN, I. (2012): Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bebauungsplan Biogas Woltersdorf, Gemeinde Woltersdorf, 26. S.

LOUIS, H.W. (2012): 20 Jahre FFH-Richtlinie. Teil 2 – Artenschutzrechtliche Regelungen. – Natur- und Recht 34 (7): 467-475; Berlin-Heidelberg

LUKAS, A. (2014): Die Zauneidechse in der Planungspraxis, Recht der Natur-Schnellbrief – Januar/Februar 2014

OELKE, H. (1977): Methoden der Bestandserfassung von Vögeln: Nestersuche – Revierkartierung. Orn. Mitt. 29: 151 – 166.

NLWKN (2010): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze; Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010)

NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen; Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung, Inform. D. Naturschutz Niedersachs. 35 (4) (4/15): 181-256

SCHMIDT, F.-U., T. HELLBERG, R. Grimm & N. MOLZAHN (2014): Die Vogelwelt im Heidekreis, Nat.kdl. Beitr. Soltau-Fallingb., 19/20: 1-541

SÜDBECK, P. et. al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolffzell

RUNGE, H., Simon, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben; FuE-Vorhaben im Auftrag des Bundesamtes f. Naturschutz – FKZ 3507 82 080, Hannover, Marburg

Abbildungsverzeichnis:

Alle Fotos Jan Brockmann, Kartengrundlagen: Garmin Mapsource

vorgelegt von:

Dipl.-Biol. Jan Brockmann
Am lütten Stimbeck 15
29646 Bispingen
Tel. 05194-970839

am 23.11.2016

ergänzt am 30.01.2018